

Kinderkrankentage



Für gesetzlich krankenversicherte Eltern und Kinder

Anspruch der Eltern auf Kinderkrankengeld nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch wenn:

- ✓ Kita/Schule pandemiebedingt geschlossen ist
- ✓ Präsenzunterricht ausgesetzt ist
- ✓ Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt ist
- ✓ eine Empfehlung von behördlicher Seite vorliegt, Kinderbetreuung nicht wahrzunehmen
- ✓ Eltern prinzipiell im Home Office arbeiten könnten, das aber nicht mit der Kinderbetreuung zuhause vereinbaren können

Was ist neu?

Zusätzliche Kinderkrankentage pro Kind bis 12 Jahre rückwirkend zum 5. Januar 2021:

Arbeitstage pro
Elternteil

Arbeitstage für
Alleinerziehende



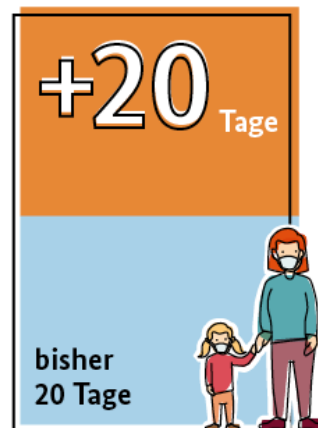
bei mehreren Kindern jedoch höchstens 45 Tage

Was ist neu?

Zusätzliche Kinderkrankentage pro Kind bis 12 Jahre rückwirkend zum 5. Januar 2021:

Arbeitstage pro
Elternteil

Arbeitstage für
Alleinerziehende



bei mehreren Kindern jedoch auf höchstens 90 Tage

Kinderkrankentage



Für gesetzlich krankenversicherte Eltern und Kinder

Die Krankenkasse zahlt bis zu 90% des ausgefallenen Nettoverdienstes bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Bei Privatversicherten und beihilferechtigten Eltern ist darauf hinzuweisen, dass diese einen entsprechenden Anspruch nach § 56 IfSG geltend machen müssten und kein Kinderkrankengeld beantragen können.

Gesetzlich versicherte Eltern haben die Möglichkeit entweder Kinderkrankengeld oder die Entschädigungszahlung zu beantragen.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Entschädigungszahlung gegeben sein:

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden von Behörden auf Grundlage des Gesetzes vorübergehend geschlossen
- oder die zuständige Behörde verlängert aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien oder ordnet diese an
- oder die Präsenzpflicht in einer Schule wurde aufgehoben
- die erwerbstätige Person muss ihr Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert auf die Hilfe angewiesen ist, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann
- und die erwerbstätige Person erleidet dadurch einen Verdienstaussfall

Anspruchsberechtigte müssen dem Arbeitgeber darlegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall, in der Regel 67 % für jede erwerbstätige Person, längstens zehn Wochen, für Alleinerziehende 20 Wochen.

Für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016,-- Euro Nettoentgelt gewährt.

Bitte beachten Sie, dass Sie sowohl bei der Entschädigungszahlung als auch bei der Beantragung von Kinderkrankengeld, zusätzlich zu der Bescheinigung der Schule oder Kita, die Tage angeben müssen, die Sie tatsächlich in Anspruch nehmen wollen.